

Name: \_\_\_\_\_  
Vorname: \_\_\_\_\_

**Haftungsverzichts- und Freistellungserklärung  
gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, dem  
Land Baden-Württemberg und den beteiligten Körperschaften öffentlichen  
Rechts**

Die Ausübung der Tätigkeiten zur Bekämpfung der Kermesbeere sowie weitere Tätigkeiten im Rahmen der Aktionsgemeinschaft Hardtwald erfolgen grundsätzlich auf eigene Gefahr und auf eigenes Risiko. Ein Unfallversicherungsschutz seitens der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, des Landes Baden-Württemberg sowie der beteiligten Körperschaften öffentlichen Rechts ist nicht gegeben.

- 1.1 Der/die Unterzeichnende verzichtet – ausdrücklich auch mit Wirkung für die Zukunft – gegenüber der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, dem Land Baden-Württemberg, den beteiligten Körperschaften öffentlichen Rechts sowie deren jeweiligen Bediensteten auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen Sach- und/oder Vermögensschäden, und/oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – egal aus welchem Rechtsgrund –, die ihm/ihr anlässlich oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Aktionsgemeinschaft Hardtwald entstehen.

Der vorstehende Haftungsverzicht gilt auch für die von der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg und dem Land Baden-Württemberg Beauftragten.

- 1.2 Der Haftungsverzicht nach Ziff. 1.1 gilt nicht für die Haftung für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der nach Ziff. 1.1 Begünstigten, deren Organen, gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

2. Soweit der/die Unterzeichnende anlässlich oder im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Aktionsgemeinschaft Hardtwald schuldhaft Schäden Dritter verursacht, stellt er/sie die Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, das Land Baden-Württemberg, die beteiligten Körperschaften öffentlichen Rechts sowie deren Bedienstete von allen Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten und Zinsen frei.

Der vorstehende Freistellungsanspruch gilt auch zugunsten der von der Anstalt des öffentlichen Rechts Forst Baden-Württemberg, dem Land Baden-Württemberg und von den beteiligten Körperschaften öffentlichen Rechts Beauftragten.

- 3 Das Merkblatt wurde zur Kenntnis genommen.

....., den .....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift)

Bitte ausfüllen und unterschreiben und an folgende E-Mail Adresse schicken:  
waldpaedagogik@rhein-neckar-kreis.de

oder per Post an  
Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis, z. H. Frau Baumgartner, Langenbachweg 9, 69151 Neckargemünd

## Merkblatt zur Bekämpfung der Kermesbeere im Rahmen der Aktionsgemeinschaft Hardtwald

### 1. Haftungsverzicht

Maßnahmen dürfen nur nach **Unterzeichnung** einer **Haftungsverzichtserklärung** ausgeübt werden.

### 2. Fahren im Wald

Die Waldwege dürfen nicht mit motorgetriebenen Fahrzeugen befahren werden. Die **Anreise** muss **per Fahrrad oder zu Fuß** erfolgen. Die Koordinatoren verfügen über eine Ausnahmegenehmigung, um schweres Gerät transportieren zu können.

### 3. Umgang mit Erholungssuchenden

Mit Erholungssuchenden ist zu jeder Tages- und Nachtzeit zu rechnen. Mit diesen ist ein **rücksichtsvoller und freundlicher Umgang** zu pflegen.

### 4. Weisungshoheit

Die Weisungshoheit ist dem **zuständigen Revierleiter** oder von ihm **beauftragten Personen** übertragen. Die **Tätigkeiten** sind im Vorfeld mit dem zuständigen Revierleiter oder von ihm beauftragte Personen durch einen zuvor definierten Ansprechpartner **abzustimmen**. Erst nach dessen Einwilligung ist die Maßnahme freigegeben. Den Anordnungen des zuständigen Revierleiters oder den von ihm beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Er ist berechtigt, die Tätigkeiten bei Verstößen sofort zu untersagen.

### 5. Die Kermesbeere – woher kommt sie?

Ursprünglich kommt die Amerikanische Kermesbeere aus Nordamerika. Seit dem 17. Jahrhundert hat sie sich über Gartenabfälle, die im Wald entsorgt wurden oder aber auch **durch Tiere, insbesondere Vögel**, die die Samen in den Wald weitertrugen, u.a. bis in das Waldgebiet „Schwetzinger Hardt“ **ausgebreitet**.

## 6. Warum stört uns die Kermesbeere?

Die Kermesbeere ist in erster Linie eine **Bedrohung für unsere einheimische Wald- und Bodenvegetation**, da sie sich einen ökologischen Bereich bzw. eine Nische erschlossen hat, in der sie **extrem konkurrenzfähig** ist und unsere **heranwachsenden Bäume verdrängt**. Durch ihr mehrjähriges schnelles Wachstum und die Ausbildung einer Vielzahl von Samen (bis zu 32.000! bei einer Pflanze) breitet sie sich mit einer rasenden Geschwindigkeit aus. Natürliche Feinde gibt es zudem keine. Sie kann bei uns fast schon dschungelartige Reinbestände, mit einer Höhe von bis zu 3 m bilden. Auf natürliche Weise kann deshalb an den betroffenen Stellen kein neuer Wald entstehen.

## 7. Die Kermesbeere ist giftig!

**Alle Pflanzenteile** der Kermesbeere **enthalten giftige Alkaloide**, die Wurzeln sind besonders giftig. Unreife Samen (grün) sind giftiger als die reifen Samen (rot). Kontakt mit der Haut kann zu Hautreizungen führen. Das **Tragen von Handschuhen und langer Kleidung** wird daher dringend empfohlen. Werden die Pflanzensäfte zerstäubt, können diese über die Schleimhäute in den Körper eindringen und belastend auf das Atemsystem wirken sowie Augenreizungen hervorrufen. Das **Tragen einer enganliegenden Schutzbrille** sowie einer **Atemmaske** wird daher ebenfalls empfohlen.

## 8. Wo und auf welchen Flächen bekämpfen wir sie am besten?

Es ist nicht möglich, die Kermesbeere zu 100 Prozent zu eliminieren, was auch nicht das Ziel ist. Da sich die Kermesbeere bereits großflächig in der Schwetzingener Hardt ausgebreitet hat, müssen wir die **Arbeiten und Energie auf die wichtigsten Flächen konzentrieren**. Dazu gehören Flächen, auf denen Anpflanzungen stattfinden und solche, wo sich von Natur aus Bäume verjüngen. Das Ziel auf diesen Flächen lautet: Den **jungen Bäumen einen Wuchsvorteil verschaffen!**

## 9. Wie bekämpfen wir die Pflanze am effektivsten?

**Kleine Pflanzen** lassen sich, besonders bei feuchtem Boden, i.d.R. gut **mit der Hand herausziehen**. **Große Pflanzen** sollen möglichst mit der Wurzelröbe herausgezogen oder mit einem Spaten ausgegraben werden. Die Pflanzen anschließend **einzel**n (kein Haufen) **ablegen**. Im Idealfall auf einem alten Baumstumpf o.Ä. ablegen, sodass kein direkter Bodenkontakt besteht.

Wenn im Laufe mehrerer Jahre die kleinen Bäume in ihrer Höhe der Kermesbeere erst einmal entwachsen sind (und auch nicht mehr von ihr eingeholt werden), können sie zum Wald von morgen heranwachsen. In einem dichten Wald hat die Kermesbeere wegen des fehlenden Lichts nämlich deutlich schlechtere Überlebenschancen!